

Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G.

Informationen nach Art. 5 Offenlegungsverordnung

Verordnung EU 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Oktober 2022



Vergütungspolitik bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 OffenlegungsVO)

Um kurzfristige Fehlanreize gänzlich zu vermeiden, wurde 2017 die variable Vergütung für Vorstände abgeschafft. Statt kurzfristiger Boni nutzt der Aufsichtsrat eine attraktive betriebliche Altersversorgung als geeigneteres Mittel, den Vorstand in seinem Bestreben nach einem im wirtschaftlichen Sinne nachhaltigen Management zu stärken. Auch die Vergütung der Mitarbeitenden wird nicht positiv oder negativ von Nachhaltigkeitsrisiken beeinflusst.

Auch die Vergütung für die Vermittlung von Versicherungen und Finanzprodukten orientiert sich nicht an den Nachhaltigkeitsrisiken, die mit den Anlagen dieser einhergehen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Vergütungshöhe des Produktes nicht von den Nachhaltigkeitsrisiken der Anlage positiv oder negativ beeinflusst wird.

Änderungen zur vorherigen Version des Dokuments

Redaktionelle Anpassung und weiterführende Erläuterungen der Information nach Art. 5.